

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 22.

Mittwoch den 22. Januar.

1862.

## Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Res- und laufenden Conten werden andurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicat-certificate oder an deren Statt die Certificatverzeichnisse über die in der gegenwärtigen Neujahrsmesse nach dem Vereinsauslande resp. nach anderen vereinsländischen Bachhofsplätzen abgesetzten Waarenposten längstens

den 23. Januar dieses Jahres bis Abends 6 Uhr

bei der hiesigen Contobuchhalterei einzureichen sind.  
Leipzig, den 9. Januar 1862.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.  
Lamm.

## Rußholz-Auction.

Auf dem Gehau des Rauhthurner Reviers an der Leupziger Allee sollen Freitag den 24. Januar von 9 Uhr Vormittags an 1/2 Schock Schirrstangen und an Rußstücken 80 eichene, 65 buchene, 50 rüsterne, 68 erlene, 3 aspene und 5 lindene — gegen verhältnismäßige Anzahlung und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

Leipzig am 17. Januar 1862.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Submission auf Anfuhr von Brennholz.

Es sind von 1 1/2 Zelligem eichenen Scheitholz

94 Klastern vom Burgauer Revier und  
121 „ „ Rauhthurner Revier

auf den Rathsholzshof anzufahren und werden Diejenigen, die diese Fuhrn zu übernehmen gesonnen sein sollten, veranlaßt, ihre Offerten bis spätestens den 25. dieses Monats in der Kanzlei der Rathsstube versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Holzfuhrn“ versehen abzugeben. Die Bedingungen, unter denen die Fuhrn vergeben werden sollen, können ebendasselbst von Jedermann eingesehen werden.

Leipzig, den 21. Januar 1862.

Des Rathes Deputation zum Holzshofe.

## Die Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Januar 1862,

die Anmeldung der bereits bestehenden kaufmännischen Geschäfte betreffend.

Die in Nr. 19 des Tageblattes vorschristgemäß zur Kenntniß des Publicums gebrachte Bekanntmachung des k. Ministeriums der Justiz vom 18. v. M., die Anmeldung der bereits bestehenden kaufmännischen Geschäfte betreffend, setzt die vollständige Kenntniß des nächsten 1. März bereits in Kraft tretenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, ferner des die Einführung desselben betreffenden Gesetzes vom 30. Decbr. v. J., ingleichen der so eben erst erschienenen Verordnung zu Ausführung des gedachten Handelsgesetzbuchs und des vorerwähnten Einföhrungsgesetzes vom 30. Decbr. v. J. voraus. Diese Kenntniß haben sich wohl aber bis jetzt die wenigsten der zahllosen Betheiligten, welche von diesen gesetzlichen Bestimmungen betroffen werden, verschafft und da in der erschienenen Ministerial-Bekanntmachung nur die betreffenden Paragraphen citirt sind, so ist jetzt noch fast Jedermann darüber im Unklaren, welche Bewandniß es mit dieser Anmeldung habe. Nachstehende Zeilen sollen den schon vielfach geäußerten Wünschen der Handelswelt, welche vor allen Dingen Aufklärung wünscht, um den gesetzlichen Anordnungen gehörig Folge leisten zu können, Rechnung tragen.

Das Handelsgesetzbuch giebt darüber klare Maße, wer sich zu Befolgung der Bekanntmachung als verpflichtet anzusehen habe.

Art. 4 setzt nämlich fest, daß als Kaufmann im Sinne des Gesetzbuchs derjenige anzusehen sei, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte treibt. Nach Art. 5 sind den Kaufleuten Handelsgesellschaften, insbesondere auch alle Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, und öffentliche Banken gleich gestellt. Dagegen finden nach Art. 10 die Bestimmungen, welche das Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura enthält, keine Anwendung auf Hörter, Trödler, Hausirer und dergl. Handelsteute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht. So gelten auch Vereinigungen zum Betriebe

eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, nicht als Handelsgesellschaften.

Was demnächst unter „Handelsgeschäften“ zu verstehen sei, findet sich in Art. 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs ausführlich dargelegt. Hiernach sind Handelsgeschäfte:

1) Der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern (wobei es keinen Unterschied macht, ob die Waare oder andere bewegliche Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen).

2) Die Uebernahme einer Lieferung der unter Ziffer 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft;

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4) die Uebernahme von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung;

ferner folgende Geschäfte, wenn sie gewerbmäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

2) die Banquier- und Geldwechslergeschäfte;

3) die Geschäfte des Commissionairs, d. h. (nach Art. 360) desjenigen, welcher gewerbmäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Committenten) Handelsgeschäfte schließt;

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (worin jedoch die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler nicht einbegriffen sind);

5) die Verlagsgeschäfte, so wie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist. (Nach §. 43 der Ausführungsverordnung ist der Betrieb einer Druckerei (Buch-, Stein-, Kupfer-, Stahl-, Druckerei u. dgl.) im Zweifel als ein handwerksmäßiger anzusehen, wenn derselbe nur mit Einer Presse ausgeführt wird.)

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.